

Frauenfeld, 03. Februar 2021

Entscheid Nr. 6

BOA/PG Nr. 2020.11-004

Politische Gemeinde Bettwiesen Gewässerraumlinienplan Aneterbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bettwiesen am 28. September 2020 beschlossene Gewässerraumlinienplan Aneterbach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bettwiesen, Hauptstrasse 50, 9553 Bettwiesen, unter Beilage von einem Gewässerraumlinienplan, mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Holinger AG, Schaffhauserstrasse 85, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 30. September 2020 ersuchte die Gemeinde Bettwiesen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes Aneterbach. Der Gewässerraumlinienplan wurde vom Gemeinderat Bettwiesen am 28. September 2020 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 10. August bis am 29. August 2020 ohne Einsprachen statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Die Gemeinde Bettwiesen beabsichtigt, mit einem Hochwasserschutzprojekt die bestehenden ökologischen und hochwasserschutztechnischen Defizite des Aneterbaches

nördlich der Eichstrasse auf einer Länge von ca. 210 m zu beheben. Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt soll im selben Projektabschnitt (km 2+950 bis 3+050) der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Damit kann der für den Hochwasserschutz und für ökologische Aufwertungen notwendige Raum gesichert werden.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die Festlegung des minimalen Gewässerraumes beim Aneterbach erfolgt nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die am Aneterbach definierte Gewässerraumbreite von 11.0 Meter (Gewässer Nr. 08.24.01V1) erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG (RB 721.1) in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Im Bereich der Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Aneterbach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. FEB. 2021